

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 3

Münster, den 1. Februar 2019

Jahrgang CLIII

### INHALT

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 22 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe 33

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 23 Gemeinsames Jahresthemenfeld „Frieden leben“ der weltkirchlichen Hilfswerke 34

- Art. 24 Einladung zu den Anbetungstagen vom 3. bis 5. März 2019 in Schönstatt 34  
Art. 25 Personalveränderungen 35  
Art. 26 Unsere Toten 35

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 27 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 35  
Art. 28 Beschluss der Regionalkommission Nord zum Zusatzurlaub Anlage 31 AVR 36

### Erlasse des Bischofs

#### Art. 22 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

##### Art. 1

Die katholischen Kirchengemeinden

St. Agatha, Dorsten

St. Antonius und Bonifatius, Dorsten (Holsterhausen)

St. Paulus, Dorsten (Hervest)

St. Laurentius, Dorsten (Lembeck)

St. Matthäus, Dorsten (Wulfen)

St. Johannes der Täufer, Bottrop (Kirchhellen)

St. Sixtus, Haltern am See

Heilige Edith Stein, Marl

St. Franziskus, Marl

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des

Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

##### Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe“. Er hat seinen Sitz in Dorsten.

##### Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

##### Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

##### Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 14. November 2018

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der  
Errichtung des Verbandes der katholischen  
Kirchengemeinden in den Dekanaten  
Dorsten und Lippe

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 14. November 2018 benannte Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe mit Wirkung vom 01. Januar 2019 wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Bekanntmachung der Änderung der Ge-

nehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 02.04.2003, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 17 vom 17.04.2003 staatlich genehmigt.

48128 Münster, den 12. Dezember 2018

- 48.03.01.02 -

L. S.

Die Regierungspräsidentin  
Dorothee Feller

### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

**Art. 23    Gemeinsames Jahresthemenfeld  
„Frieden leben“ der weltkirchlichen Hilfswerke**

Bitte um Mitwirkung an der Evaluation

Im Kirchenjahr 2019/20 werden die fünf weltkirchlichen Hilfswerke Adveniat, Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Misereor, Renovabis und missio in einem Pilotprojekt ihre Jahresaktionen zu dem gemeinsamen Themenfeld „Frieden leben“ durchführen. Dieser Schritt steht im Zusammenhang mit dem Ziel, die Qualität der weltkirchlichen Arbeit und der globalen Bildung zu fördern und der abnehmenden Präsenz der Jahresaktionen in den Pfarreien und im außerkirchlichen Umfeld entgegenzuwirken. Auch soll die Konzentration auf ein Themenfeld dazu beitragen, dass die Engagierten entlastet werden.

Mit der Evaluierung dieses Pilotprojekts haben die Hilfswerke und Diözesen zwei Gutachterinnen, Susanne Höck und Eva Quiring, beauftragt. Im Rahmen dieser Evaluierung werden haupt- und ehrenamtliche Personen, die sich in der Pfarrei oder anderswo um die Durchführung der Jahresaktionen kümmern, immer kurz nach Ende der entsprechenden Jahresaktion eines Werkes per E-Mail angeschrieben. In der E-Mail findet sich ein Link, der direkt zu einem Online-Fragebogen führt. Um Veränderungen durch das gemeinsame Jahresthema feststellen zu können, findet die Befragung zu fünf Zeitpunkten im Jahr 2019 und zu fünf Zeitpunkten im Jahr 2020 statt. Das Ausfüllen des Online-Fragebogens dauert maximal acht Minuten. Die ausgefüllten Fragebögen werden auf einem geschützten Server gespeichert und können nur von den beiden Gutachterinnen eingesehen werden. Um die Daten für die Evaluation verwenden zu können, ist es wichtig, an allen zehn Befragungen teilzunehmen. Die E-Mails werden aus

datenschutzrechtlichen Gründen von der Fachstelle Weltkirche im Bischöflichen Generalvikariat bzw. von den Hilfswerken verschickt. Dabei ist es leider nicht zu vermeiden, dass einzelne Personen mehrfach angeschrieben werden. Wir bitten Sie, mögliche überzählige Mails zu löschen.

Um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, ist es wichtig, dass möglichst viele Haupt- und Ehrenamtliche an der Befragung teilnehmen. Wir bitten Sie daher sehr herzlich um Ihre Mitwirkung.

Kontakt: Bischöfliches Generalvikariat, Fachstelle Weltkirche, Ulrich Jost-Blome, Tel.: 0251 495-398, E-Mail: [jost-blome@bistum-muenster.de](mailto:jost-blome@bistum-muenster.de)

**Art. 24    Einladung zu den Anbetungstagen  
vom 3. bis 5. März 2019 in Schönstatt**

„Sein Leben war ein gebetetes Leben. Pater Josef Kantenich und das Gebet.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Diözesanpriester-Gemeinschaften von Sonntagabend, 3. März bis Dienstagmittag, 5. März 2019 Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zu den Anbetungstagen vor Aschermittwoch mit Sr. M. Linda Wegerer von den Schönstätter Marienschwestern ein.

Tagungsort ist das Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrer Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt. Wer sich anmelden möchte, wende sich bitte direkt an das Priester- und Gästehaus, Telefon 0261-962620, Telefax 0261-96262581, E-Mail: [info@leben-an-der-quelle.de](mailto:info@leben-an-der-quelle.de).

Weitere Ansprechpartner sind Pfarrer Hans Doncks, Heimbach, Pfarrer Gerold Reinbott, Mainz-Laubenheim und Pfarrer Christoph Scholten, Kranenburg.

Beginn ist am Karnevalssonntag um 18.00 Uhr mit dem Abendessen und einem ersten Referat, an Rosenmontag folgen die Hl. Messe, ein weiteres Referat, eine Führung durch das Pater-Kentenich-Haus, Zeiten der Stille, Beichtgelegenheit und um 20.00 Uhr die Nachanbetung, die am Fastnachtsdienstag beendet wird. Nach der Hl. Messe, einer abschließenden Gesprächsrunde und einem Besuch am Grab von Pater Josef Kentenich enden die Anbetungstage mit dem Mittagessen am Fastnachtsdienstag.

8.1.19

#### Art. 25 Personalveränderungen

**S t ü c k e r**, Manfred, bis zum 10. Februar 2019 Pfarrer in Bottrop-Kirchhellen St. Johannes d. T., zum Pfarrer in Wachtendonk-Wankum-Herongen St. Marien.

**O p a r a**, John Ugochukwu zum 1. Januar 2019 zum Pastor m. d. T. in Coesfeld-Lette St. Johannes der Täufer ernannt.

AZ: HA 500

15.1.19

#### Art. 26 Unsere Toten

**G r i m m e**, Franz Joseph, Pfarrer em., geboren am 16. März 1922 in Altena, zum Priester geweiht am 29. September 1951 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Kaplan in Rhede St. Gudula tätig. Zum Kaplan in Bocholt St. Ewaldi und Religionslehrer an der Berufsschule ebendort wurde

er 1954 ernannt. Im Jahr 1958 wurde er Subsidiar in Kleve Mariä Empfängnis und Religionslehrer in Kleve. Ein Jahr darauf wurde er Kaplan in Münster (Kinderhaus) St. Joseph. Kaplan in Rheine St. Elisabeth und Seelsorger in Rheine St. Michael wurde er im Jahr 1962. Im Jahr 1964 wurde er der erste Pfarrer der neuerrichteten Gemeinde St. Michael. 35 Jahre hat er Freude und Leid mit seiner Gemeinde geteilt. Dadurch ist eine Fülle von persönlichen Kontakten und ein starkes Vertrauensverhältnis gewachsen. Auch nach seiner Emeritierung im Jahr 1998 lebte und wirkte er weiterhin in Rheine.

**F r y e**, Alfons, Pfarrer em., geboren am 13. August 1933 in Olfen, zum Priester geweiht am 2. Februar 1962 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Kaplan in Lippetal (Herzfeld) St. Ida tätig. Im Jahr 1965 wurde er Kaplan in Hörstel St. Antonius. Ein Jahr darauf wurde er Kreislandseelsorger im Kreis Tecklenburg. Zum Kaplan in Münster St. Joseph wurde er 1969 ernannt. Im darauffolgenden Jahr wurde er Kreislandseelsorger im Kreis Münster. Die Aufgabe als Pfarrer in Gronau (Epe) St. Agatha wurde ihm im Jahr 1974 übertragen. 1995 wurde er Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in den Pfarreien Gronau (Epe) St. Antonius und St. Agatha, die im Jahr 2003 zur Pfarrei Gronau (Epe) St. Agatha zusammgelegt wurden. Seit seiner Emeritierung im Jahre 2005 lebte und wirkte er in der Pfarrgemeinde Gronau (Epe) St. Agatha.

AZ: HA 500

1.2.19

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

#### Art. 27 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19.11.2018 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 21. November 1994 (Kirchl. Amtsblatt 1994 Art. 248), mit Wirkung vom 01. Januar 2019 wie folgt geändert:

§4

Höhe des Gestellungsgeldes

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| Gestellungsgruppe I    | 71.280,00 € |
| (monatlich 5.940,00 €) |             |

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| Gestellungsgruppe II   | 58.800,00 € |
| (monatlich 4.900,00 €) |             |

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| Gestellungsgruppe III  | 42.900,00 € |
| (monatlich 3.575,00 €) |             |

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| Gestellungsgruppe IV   | 36.420,00 € |
| (monatlich 3.035,00 €) |             |

Ab 01.01.2020 wird die Ordnung wie folgt geändert:

§ 4

Höhe des Gestellungsgeldes

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| Gestellungsgruppe I    | 73.380,00 € |
| (monatlich 6.115,00 €) |             |

|   |             |
|---|-------------|
| Gestellungsgruppe II<br>(monatlich 5.050,00 €)  | 60.600,00 € |
| Gestellungsgruppe III<br>(monatlich 3.685,00 €) | 44.220,00 € |
| Gestellungsgruppe IV<br>(monatlich 3.100,00 €)  | 37.200,00 € |

Ab 01.01.2021 wird die Ordnung wie folgt geändert:

§ 4

Höhe des Gestellungsgeldes

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

|   |             |
|---|-------------|
| Gestellungsgruppe I<br>(monatlich 6.185,00 €)   | 74.220,00 € |
| Gestellungsgruppe II<br>(monatlich 5.100,00 €)  | 61.200,00 € |
| Gestellungsgruppe III<br>(monatlich 3.725,00 €) | 44.700,00 € |
| Gestellungsgruppe IV<br>(monatlich 3.135,00 €)  | 37.620,00 € |

Sprachkompetenzregelung:

Für ausländische Ordensangehörige gilt ein Abschlag von 30 % des Gestellungsgeldes, solange nicht Sprachkenntnisse in der

Gestellungsgruppe I und II von C1,

Gestellungsgruppe III von B2

Gestellungsgruppe IV von B1

eines Einstufungstests nach den gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorhanden sind. Besteht zwischen Gestellungsgeber und -nehmer über das Vorhandensein der Sprachkenntnisse kein Einvernehmen, sind diese durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

Diese Neuregelung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Vechta, 11. Januar 2019

L.S. + Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial und  
Weihbischof

Art. 28 **Beschluss der Regionalkommission  
Nord zum Zusatzurlaub  
Anlage 31 AVR**

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Übernahme des Beschlusses zum Zusatzurlaub  
Anlage 31 zu den AVR

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Oktober 2018 „Tarifrunde 2018 „Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub“ wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zum Zusatzurlaub (inklusive der Urlaubshöchstgrenzen) nach § 17 der Anlage 31 zu den AVR mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2019 als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2018 in Kraft.

Osnabrück, den 27. November 2018

gez. Werner Negwer  
Stellv. Vorsitzender der  
Regionalkommission Nord

Regelungsziel und  
wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen des Zusatzurlaubs für Wechselschichtarbeit und der Urlaubshöchstgrenzen für die Anlage 31 zu den AVR im Rahmen der aktuellen Tarifrunde.

Den Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 27.11.2018 in Osnabrück zum Zusatzurlaub Anlage 31 zu den AVR setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 15. Januar 2019

L.S. + Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial und  
Weihbischof